

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2022

Nr. 5/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel des Ratsgymnasiums Stadthagen	47
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg (Zusammensetzung Kreiswahlausschuss)	47
Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg (Aufforderung von Parteien zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für Briefwahlvorstände)	47

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022	47
Haushaltssatzung 2022 des Flecken Lauenau	48
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung (Gemeinde Lindhorst)	49
Haushaltssatzung 2022 der Stadt Sachsenhagen	50
Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg	50
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Hülsede	51
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Messenkamp	52
Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Pohle	52
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haus- haltsjahr 2022	52
Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Holzplatz“, Gemeinde Lindhorst, mit Aufhebung B-Plan Nr. 14 „Hattendorf“	53
Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022 des Flecken Hagenburg	53
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Ausla- gengersatz in der Gemeinde Bad Eilsen	54
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Samtgemeindewerke Nienstädt (Samt- gemeinde Nienstädt)	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2022	55
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinder- krippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (Gemeinde Seggebruch)	56
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderta- gesstätte Bergkrug (Gemeinde Seggebruch)	57

13. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	57
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018	58
Bekanntmachung (zur <i>Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lindhorst</i>)	58
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2022	58

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck	59
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen	60

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Holzplatz“, Gemeinde Lindhorst, mit Aufhebung B-Plan Nr. 14 „Hattendorf“
-------	--

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel des Ratsgymnasiums Stadthagen

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel, das im Ratsgymnasium Stadthagen geführt wurde, ist in Verlust geraten.



Beschreibung Dienstsiegel

Die Umschrift vom Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 3,6 cm lautet "- Der Direktor des Ratsgymnasiums Stadthagen -". In der Mitte befindet sich das Wappen des Bundeslandes Niedersachsen (springendes, weißes Ross).

Um einen Missbrauch auszuschließen, wird das Dienstsiegel rückwirkend zum 20.04.2022 für ungültig erklärt.

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Gem. § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wie folgt bekannt:

<u>Vorsitzende:</u> Kreisrätin Katharina Augath Jahnstraße 20 31655 Stadthagen (Kreiswahlleiterin)	<u>Stellv. Vorsitzende:</u> Kreisamtsrätin Karin Köhler Jahnstraße 20 31655 Stadthagen (stellv. Kreiswahlleiterin)
--	--

Beisitzerinnen/Beisitzer: **Stellvertreterinnen/Stellvertreter:**

Lea-Kendra Husmann Hohnhorst	Wilma Kolbe Obernkirchen
Eberhard Koch Nienstädt	Albert Brüggemann Bückeburg
Gunter Feuerbach Stadthagen	Monika Insinger Niedermöhren
Wilhelm Klusmeier Bückeburg	Birgit Flebbe Lauenau
Margot Zedlitz Stadthagen	Irmtraud Barre Stadthagen
Ines Knipping Niedermöhren	Rita Wübben Hessisch Oldendorf

Stadthagen, den 06.05.2022

Die Kreiswahlleiterin
für den Landtagswahlkreis
36 - Schaumburg

Katharina Augath

Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 36 - Schaumburg

Das Briefwahlergebnis des Wahlkreises 36 - Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen. Gemäß 66 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, ber. 1998, S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446) fordere ich die in dem Wahlkreis vertretenen Parteien auf, mir Wahlberechtigte als Mitglieder für die Briefwahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind bis zum 30.06.2022 bei mir einzureichen (Kreiswahlleiterin, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen).

Ich weise darauf hin, dass bei Vorschlägen die Vorschriften der §§ 46 Abs. 2 und 47 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 925), zu beachten sind.

Stadthagen, den 18.05.2022

Die Kreiswahlleiterin
für den Landtagswahlkreis
36 - Schaumburg

Katharina Augath

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.681.400,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.841.400,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.362.800,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.280.600,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.280.300,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.852.900,00 €

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	562.900,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	72.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 8.206.000,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 8.206.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 562.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, 10.02.2022

(Widdel)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.04.2022, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich sind.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 20. April 2022

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung 2022 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.825.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.062.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.528.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.251.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.235.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :
Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.528.900 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.731.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 16.03.2022

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 07.04.2022 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 26.04.2022

Flecken Lauenau
Der Gemeindedirektor

Dr. Thomas Wolf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.417.800,- €	33.000,- €		3.450.800,- €
ordentliche Aufwendungen	4.023.500,- €		211.100,- €	3.812.400,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.326.300,- €	33.000,- €		3.359.300,- €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.829.200,- €		206.800,- €	3.622.400,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.602.100,- €	630.000,- €		2.232.100,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.602.100,- €	630.000,- €		2.232.100,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000,- €		15.000,- €	45.000,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.928.400,- €	663.000,- €		5.591.400,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.431.300,- €		408.200,- €	5.023.100,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.602.100 Euro um 630.000 Euro erhöht und damit auf 2.232.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 08.12.2021

Schimmelpfennig
1. stv. Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 17.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 27.05.2022 bis zum 04.06.2022 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 29.04.2022

Der Gemeindedirektor
(Jens Schwedhelm)

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2022 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 27. Januar 2022 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.974.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.218.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.613.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.858.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	940.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	765.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.554.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.852.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 765.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 27. Januar 2022

Behrens
(Stadtdirektor)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2022 bis 17.06.2022 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 26. April 2022

(Behrens)
Stadtdirektor

Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit geltenden Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

§ 1

Name und Stellung

1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde Rodenberg (Behindertenbeirat)“.

2. Der Behindertenbeirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist darüber hinaus weder weisungsgebunden, noch weisungsbefugt.

§ 2

Aufgaben des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen auch gegenüber den Beschlussgremien und der Samtgemeinde Rodenberg, sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

2. Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen der zuständigen Fachausschüsse der Samtgemeinde Rodenberg und der Mitgliedsgemeinden beteiligt.

3. Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches seine Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

§ 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern.

2. Für die ehrenamtliche Arbeit im Behindertenbeirat erhalten die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Schriftführer/in auch als Ersatz für Auslagen monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigungen:

Die/der Vorsitzende	50,00 Euro
Die/der Stellvertreter/in	20,00 Euro
Die/der Schriftführer/in	20,00 Euro

Damit sind alle Entschädigungen nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

Im Übrigen gilt § 7 Zahlungsweise der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Rodenberg.

§ 4 Bildung und Organe des Behindertenbeirates

1. Die anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

2. Soweit ein/e Behindertenbeauftragte/r in der Samtgemeindeverwaltung nicht vorhanden ist, entsendet die Samtgemeinde eine/n in der Behindertenarbeit tätigen Mitarbeiter/in, die/der mit dem Behindertenbeirat ständig zusammenarbeitet.

3. Der Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

§ 5 Amtszeit des Behindertenbeirates

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Samtgemeinderates. Diese beträgt fünf Jahre. Jeweils zu Beginn der allgemeinen Wahlperiode finden Neuwahlen statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Behindertenbeirat bleibt bis zur Bildung eines neuen im Amt. Diese hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre /seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

§ 6 Wahl und Wählbarkeit des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat wird in einer Wahlversammlung gewählt.

Ort und Zeitpunkt dieser Wahlversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung durch den Samtgemeindebürgermeister ortsüblich bekannt zu machen.

2. Dem Behindertenbeirat können nur Mitglieder angehören, die dem Personenkreis behinderter Menschen angehören oder als fachkundige Personen hierfür besonders geeignet sind.

3. Wählbar sind alle Personen, die am Tag der Wahl das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen und kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde Rodenberg und deren Mitgliedsgemeinden innehaben.

4. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Rodenberg, nach § 28 Abs. 2 und § 48 NKomVG.

§ 7 Konstituierende Sitzung

1. Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit des Behindertenbeirates.

2. Die konstituierende Sitzung findet spätestens einen Monat nach der Wahlversammlung statt. Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Mitglieder ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Sitzungen des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen.

2. Die Einladung und Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in.

3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Stimmrecht und Geschäftsfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse des Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte führt der Behindertenbeirat selbst. Nach Bedarf wird er dabei von der Verwaltung fachlich beraten und unterstützt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 09.05.2022

Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gemeinde Hülsede

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Der Rat der Gemeinde Hülsede beschließt den Jahresabschluss 2012, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Hülsede beschließt die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.812.993,04 €. Das Basisreinerwerb wird mit einem Wert in Höhe von 1.605.814,23 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 49.438,22 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in 2013 zugeführt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.834,56 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in 2013 zugeführt.

2.) Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Hülsede vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 19.01.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Hülsede liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.05.2022

Gemeinde Hülsede

Martin Schellhaus
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Messenkamp

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt den Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Messenkamp beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.253.103,13€. Das Basisreinvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 1.559.124,61€ festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 38.285,25 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Messenkamp des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 11.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Messenkamp liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.05.2022

Gemeinde Messenkamp

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Pohle

Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt den Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Bilanz, einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht.

Der Rat der Gemeinde Pohle beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.955.656,94 €. Das Basisreinvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 1.435.389,51 € festgestellt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 36.687,27 € wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 13.400,00€ (Auflösung Instandhaltungsrückstellung) wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aufgrund des bereits zur Prüfung bereitgestellten Jahresabschlusses 2012 erfolgt die Zuführung in 2013.

Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Pohle des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 08.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Pohle liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.05.2022

Gemeinde Pohle

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.279.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.627.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.026.700 €
2.2	der Auszahlungen auf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.205.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	146.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.524.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	320.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 09.02.2022

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 11.05.2022 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werkstage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 möglich sind.

Niedernwöhren, den 13.05.2022

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Borschke

Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Holzplatz“, Gemeinde Lindhorst, mit Aufhebung B-Plan Nr. 14 „Hattendorf“

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Holzplatz“, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 „Hattendorf“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Lindhorst und setzt im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Grün- und Maßnahmenflächen fest. Der Geltungsbereich ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt.

(Die Karte ist im Anschluss an Seite 61 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann bei der Gemeinde Lindhorst, Gemeindebüro, Bahnhofstr. 55, 31698 Lindhorst, während der Dienststunden eingesehen werden. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige Abstimmung eines Termins (telefonisch, schriftlich, per E-Mail) empfohlen. Die Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Lindhorst unter dem Link <https://www.gemeinde-lindhorst.de/seite/373888/rechtskr%C3%A4ftige-bp%C3%A4ne.html> zur Verfügung.

Hinweis: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Am Holzplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 18.05.2022

Schwedhelm
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2022 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 28. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.144.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.535.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	725.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.978.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.254.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.697.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.792.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.675.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.046.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	365 v.H.
(Grundsteuer A)	
1.2 für die Grundstücke	365 v.H.
(Grundsteuer B)	
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 28. März 2022

(Rintelmann)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.06.2022 bis 17.06.2022 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 16. Mai 2022

(Harmening)
Stellv. Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 und § 5 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Bad Eilsen entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In den Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

(4) Für den Ersatz der Auslagen wird höchstens ein Betrag von 15,00 €, insgesamt jedoch nicht mehr als 45,00 € je Sitzung gezahlt.

(5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,00 €
b) bei vier bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

(6) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen ver-

säumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2

Entschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, des nebenamtlichen Gemeindedirektors und dessen Vertreter

(1) Der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-€. Ist der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weitergezahlt.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-€.

(3) Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-€.

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn diese länger als einen Monat an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-€. Darauf wird die Pauschale nach § 2 (2) angerechnet.

(5) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €.

(6) Der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €

§ 3

Entschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister erhält während der Dauer der Ausübung seines Amtes für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-€.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn dieser länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-€.

§ 5

Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 6

Digitale Gremienarbeit

Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme, beginnend ab 01.04.2022 einen Zuschuss in Höhe von 20,00 €/Monat, wenn er an der digitalen Gremienarbeit teilnimmt und auf einen Papierversand der Sitzungsunterlagen verzichtet.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die monatliche Entschädigung nach § 2 und die Fahrtkostenpauschale nach § 4 (1) dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

(3) Entschädigungen nach § 1, § 3, § 5 und § 6 werden nachträglich abgerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.03.2017 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 10.05.2022

Bergmann
Die Bürgermeisterin

Krause
Der Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Samtgemeindewerke Nienstädt

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss besteht aus mindestens fünf vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt gewählten Mitgliedern. Da die Samtgemeindewerke Nienstädt keine eigenen Bediensteten beschäftigen, entfällt die Entsendung von Arbeitnehmervertretern.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

31691 Helpsen, 28. April 2022

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf 4.728.300,00 €

1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	5.089.700,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.549.400,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.722.200,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	145.600,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	275.900,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 4.695.000,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 4.998.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 03. März 2022

(Strozyk)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.04.2022, Az. 20 14 10/51, die Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Helpsen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Helpsen derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05724/2167 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

Veröffentlicht: 31691 Helpsen, 29. April 2022

Wiechmann
Gemeindedirektorin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bei ausreichendem Bedarf bis 17:30 Uhr eingerichtet, das wahlweise bis 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden kann.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2022:

	1.Kind	2.Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	230,00 €	190,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	300,00 €	240,00 €
Betreuungszeit bis 16:30 Uhr	333,00 €	261,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	355,00 €	275,00 €

c) § 5 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

(11) In dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

d) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden ab 01.05.2022 monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind.

Kinderkrippe „Spatzennest“ 27,00 €

e) § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sofern ein Kind aus besonderen Gründen /z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche zusammenhängend im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

31691 Seggebruch, 12.05.2022

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot bis max. 17:30 Uhr eingerichtet.

b) § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Grundschul Kinder wird nach Bedarf eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12:30 Uhr bis max. 17:30 Uhr eingerichtet.

c) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.08.2022

	1. Kind	2. Kind
a) fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	195,00 Euro	165,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)	155,00 Euro	130,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)	170,00 Euro	145,00 Euro
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 16:30 Uhr)	185,00 Euro	155,00 Euro

	1. Kind	2. Kind
b) dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 17:30 Uhr)	161,00 Euro	137,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 14:30 Uhr)	137,00 Euro	116,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung – 15:30 Uhr)	146,00 Euro	125,00 Euro
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung – 16:30 Uhr)	155,00 Euro	131,00 Euro

d) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden ab 01.05.2022 folgende monatliche Gebühren erhoben:

- a) Kindertagesstätte Bergkrug 54,00 €
- b) Hort Seggebruch (5 Tage) – ohne Ferienbetreuung 46,00 €
- c) Hort Seggebruch (3 Tage) – ohne Ferienbetreuung 27,60 €

e) § 7 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche zusammenhängend im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.

31691 Seggebruch, 12.05.2022

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

13. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende 13. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.08.2022:

a) für den Besuch in den Hortgruppen

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	195,- €	165,- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	170,- €	145,- €

Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)

Plätze bis 17.30 Uhr	161,- €	137,- €
Plätze bis 15.30 Uhr	146,- €	125,- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	200,- €	160,- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	273,- €	219,- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	291,- €	234,- €

Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	60,- €	48,- €
--	--------	--------

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr ab 01.06.2022 erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	61,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	37,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	58,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	35,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 12.05.2022

(Widdel)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nienstädt über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Nienstädt vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6

erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 20 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

(2) Bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. d. § 33 i der GewO, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 40,00 EUR
- b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und d) 20,00 EUR
- c) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 EUR
- d) Elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 EUR
- e) Musikautomaten 10,00 EUR

Artikel II

Diese Spielgerätesteuersatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Nienstädt, den 12.05.2022

Widdel
(Bürgermeister)

Wiechmann
(Gemeindedirektorin)

Bekanntmachung

Mit Ratsbeschluss vom 17.02.2022 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Lindhorst aufgehoben.

Lindhorst, 18.05.2022

Schwedhelm
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 2.943.900,00 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 2.901.700,00 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.738.100,00 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.596.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	718.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	2.738.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.314.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31693 Hespe, 14.03.2022

(Grone)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07. April 2022 (Az.: 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hespe derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hespe, 10. Mai 2022

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hat der Kirchenvorstand Meerbeck am 13.04.2022 folgende Änderung des § 6 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung vom 08.06.2016 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

A) Grabstätten für Erdbestattungen

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -	920,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -	350,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) - für 30 Jahre je Grabstelle -	1.020,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	34,00 €

3. Rasengemeinschaftsgrabstätten:

a) Reihengrabstätte - für 30 Jahre -	1.600,00 €
b) Wahlgrabstätte - für 30 Jahre je Grabstelle -	1.750,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	59,00 €

B) Grabstätten für Urnenbestattungen

1.) Reihenumengrabstätte

a) - für 20 Jahre -	500,00 €
---------------------	----------

2.) Wahlurnengrabstätte

a) - für 20 Jahre je Grabstelle -	580,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	29,00 €

3.) Urnen - Rasengemeinschaftsgrabstätten

a) Rasen - Urnenreihengrabstätte - für 20 Jahre -	800,00 €
b) Rasen - Urnenwahlgrabstätte - für 20 Jahre je Grabstelle -	900,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	45,00 €

4.) Urnen - Gemeinschaftsgrabstätten, bepflanzt

a) <u>Baumgrab pflegefrei</u> - für 20 Jahre je Grabstelle - (inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein)	
als Reihengrab	1.350,00 €
als Wahlgrab je Grabstelle	1.450,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	72,00 €

b) <u>Urnen-Partnergrab pflegefrei</u> Doppelgrab mit Gemeinschaftsstein und -einfassung (inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie anteilig für Gemeinschaftsstele und Einfassung)	
- Doppelwahlgrabstätte für beide Gräber für 20 Jahre -	3.400,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	170,00 €

c) <u>Urnenband pflegefrei</u> - für 20 Jahre je Grabstelle - (inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein)	
Als Reihengrab	1.400,00 €
Als Wahlgrab (je Grabstelle)	1.500,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	75,00 €

II. Grundgebühren

<u>Gruftaushub und -verfüllung, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde</u> Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten, Verstorbene - 5. Lebensjahr	120,00 €
Erbbestattungen Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	560,00 €
Urnenbeisetzung	130,00 €
<u>Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung</u> - je Bestattungsfall -	230,00 €

III. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten anlässlich einer Beisetzung	150,00 €
Verwaltungskosten für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabsteins	25,00 €

**IV. Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Friedhofs-
pflege**

Friedhofspflege für bestehende Gräber	15,00 €
---------------------------------------	---------

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt
am 01.07.2022 in Kraft.

Meerbeck, den 13.04.2022

Der Kirchenvorstand:

Antje Stoffels-Gröhl Carsten Schleisiek Christine Fulge

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die
Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in
Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für
den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 26. April 2022

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Wendthagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher
Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991
(Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen
hat der Kirchenvorstand am 01.03.2022 folgende Friedhofsge-
bührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen so-
wie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde
werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen
persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz
oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an
Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:			
a) für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre		950,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	- für 25 Jahre		500,00 €
2. Wahlgrabstätte			
a) für 30 Jahre	- je Grabstelle		1350,00 €
Doppelgrab			2700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung			
- je Grabstelle	1/30		45,00 €
3. Urnenreihengrabstätte			
a) für 20 Jahre	- je Grabstätte		610,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten
- a) für 20 Jahre - je Grabstätte 640,00 €
Doppelgrab 1.280,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte 1/20 32,00 €
5. Baumgrab (Urnen, pflegefrei)
- a) für 20 Jahre - je Grabstätte 1.202,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte 1/20 60,10 €
- c) Belegung als Doppelgrab wird separat berechnet
- Auf dem neuen Friedhofsteil:
6. Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre - je Grabstätte 2.000,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte
- a) für 30 Jahre - je Grabstätte 2.200,00 €
Doppelgrab 4.400,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte 1/30 73,33 €
8. Umwandlung in ein Rasengrab
- a) Gebühren für Abräumen der Bepflanzung, Einebnen und Einsäen
Einzelgrab 130,00 €
Doppelgrab 240,00 €
- b) Gebühr für die Rasenpflege für die verbleibende Nutzungszeit 53,00 €/Jahr/Grabstelle

Diese Gebühren entstehen bei der Umwandlung.

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren: zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: entfällt
2. Gebühr für Strom, Reinigung, Geläut je Bestattungsfall: 130,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
- b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 450,00 €
2. für Urnenbestattung 190,00 €
3. zusätzliche Leistungen bei Rasengrabstellen für das Abräumen des Grabschmucks, Auffüllen von Erde und Einsäen 130,00 €

IV. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten:

1. Abräumen eines Einzelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 260,00 €
2. Abräumen eines Doppelgrabes inkl. Grabstein und Fundament 360,00 €
3. Abräumen eines Urnengrabes inkl. Grabstein

- und Fundament 150,00 €
4. Entfernen eines Grabsteins von einer Rasengrabstätte 150,00 €

Diese Gebührenpflicht entsteht bei Verleihung von Nutzungsrechten.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 36,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1/30 bzw. 1/20

VI. Sonstige Gebühren:

- 1) Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 50,00 €
- 2) Verwaltungsgebühr je Umwandlung 30,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wendthagen, den 07.04.2022

Der Kirchenvorstand:

Werner Mania Beate Bothe Sonja Schröder

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 20.04.2022 Datum
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

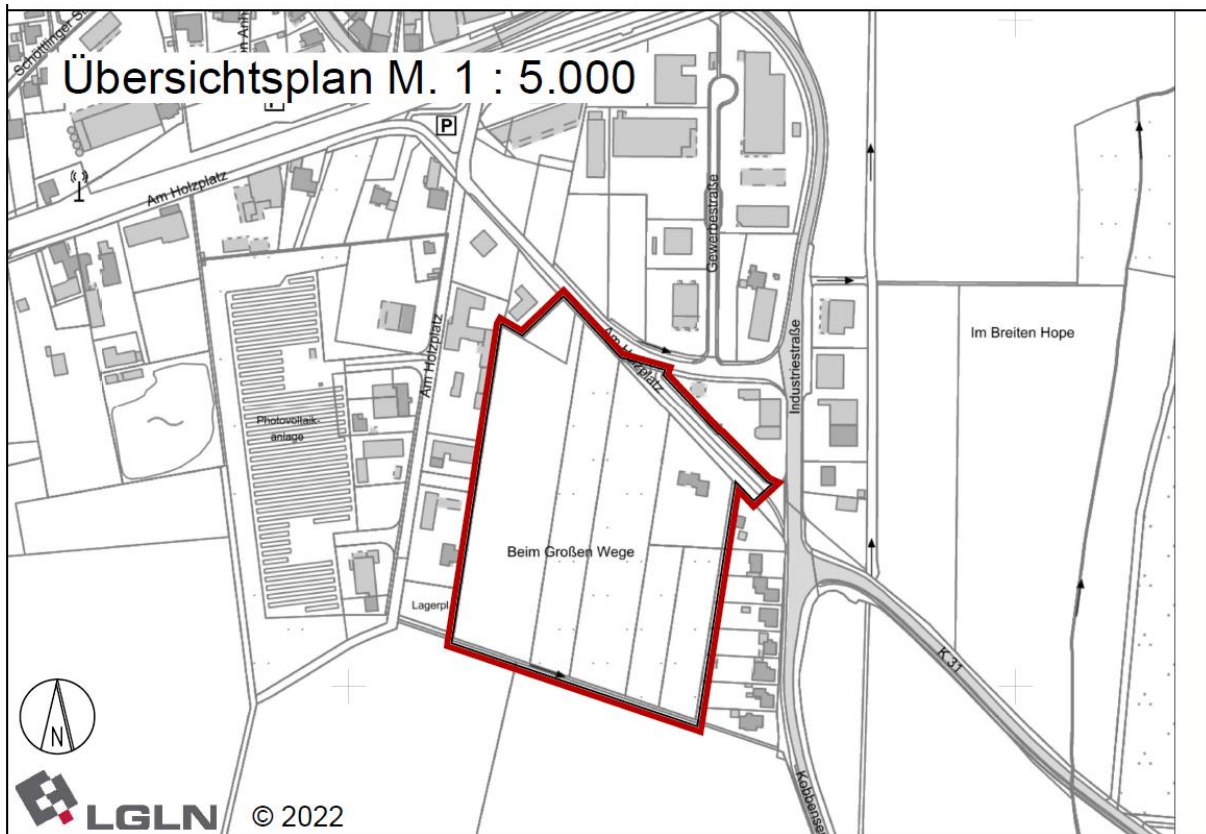
Jaksties

Datum handschriftlich berichtet am 12.05.2022
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Möller
4

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
**Bekanntmachung Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Holzplatz“, Gemeinde Lindhorst, mit Aufhebung B-Plan
Nr. 14 „Hattendorf“**
(Amtsblatt Seite 53)



Kartendarstellung: Geltungsbereich in der Gemeinde Lindhorst